OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653922/2/MS**

Datum: **Linz, 10. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Juli 2026, GZ: PAD/26/01557156/001/VW + FE-01141/2026, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juli 2026, GZ: PAD/26/01557156/001/VW + FE-01141/2026, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und BE wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit bis Oktober 2026 (unter Berücksichtigung der Tatzeit) gerechnet ab der Zustellung des Bescheides entzogen. Mit gleichem Bescheid wurde für den selben Zeitraum auch eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung entzogen, der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern und einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 23. Juli 2026 auf elektronischem Weg zugestellt wurde, richtet sich die am 24. Juli 2026 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der um eine erneute Prüfung der Angelegenheit ersucht wurde.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hatte, der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei aufgrund der Aktenlage feststand und sich aus der Aktenlage ergab, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer wurde im Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11. März 2026, GZ: 30 Hv 141/25x schuldig erkannt, er habe am 10. Oktober 2025 in B__ eine weibliche Person am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine an sich schwere Körperverletzung herbeigeführt, indem er ihr einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, wodurch sie einen offenen Nasenbeinbruch mit Dislokation der Bruchenden, eine Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit und eine Rissquetschwunde am Nasenrücken erlitten hatte. Der Beschwerdeführer hatte hierdurch das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen und wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Weiters wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, der von ihm verletzten weiblichen Person einen Schmerzensgeldbetrag von 3.740 Euro zu zahlen.

Mit dem hier bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, und BE ab Zustellung des Bescheides (23. Juli 2026) bis Oktober 2026 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11. März 2026 und dem Entziehungsbescheid vom 20. Juli 2026.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib

und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Der Beschwerdeführer hat, wie unter II. dargestellt eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG verwirklicht, was dessen Verkehrsunzuverlässigkeit zur Folge hat.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid den Beginn der Entziehung der Lenkberechtigung mit „Zustellung des Bescheides" und das Ende mit „bis Oktober 2026" festgelegt. Daraus ergibt sich eine Entziehung der Lenkberechtigung vom 23. Juli 2026 bis 30. September 2026.
Da die Verkehrsunzuverlässigkeit ab Beendigung des strafbaren Verhaltens, somit 10. Oktober 2025 zu berechnen ist, ergibt sich eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von 1 Jahr und 10 Tagen. Danach hat der Beschwerdeführer nach Ansicht der belangten Behörde seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt.

Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten (VwGH 23. April 2002, 2001/11/0149; 14. September 2004, 2004/11/0119 ZVR 2005/76; 27. März 2007, 2006/11/0273 ZVR 2007/222).

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid angenommen, dass der Beschwerdeführer mit Oktober 2026 wieder verkehrszuverlässig sein wird. Damit ist jedoch die in § 25 Abs. 3 FSG normierte Voraussetzung, es müsse ab Erlassung

des Entziehungsbescheides eine noch mindestens drei Monate andauernde Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegen, nicht erfüllt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich im Hinblick auf den Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird, auf Grund der vorliegenden Sach- und Rechtslage der Beurteilung der belangten Behörde an.

Im Ergebnis ist, da aufgrund der Sach- und Rechtslage eine drei Monate übersteigende Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers bereits mit Erlassung des bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben war und das Verwaltungsgericht auch von keiner längeren Verkehrsunzuverlässigkeit, wie von der belangten Behörde festgelegt, ausgeht, der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß